

## Schreiben der Renoncen an den Seniorenconvent vom 28. November 1817

Nachdem die Renoncen von den Corporationen aufgefordert wurden, dasjenige, was sie an dem Comment abgeändert wissen wollten, dem Seniorenconvente vorzutragen, so sind sie über folgende Punkte übereingekommen:

- I. Daß den Renoncen das Recht zugestanden werde, sich drei Repräsentanten zu wählen, um sie im erforderlichen Falle zu vertreten,
- II. Daß diesen drei Repräsentanten Sitz und decisive Stimme auf dem Seniorenconvente gestattet werde und zwar, daß die drei Repräsentanten gleich viele Stimmen mit den drei Corporationen haben sollten,
- III. Daß die Repräsentanten gleiches Recht und gleiches Ansehen mit den Chargirten der Corporationen genießen.

Daraus ergibt sich, daß

- a) Alle Beleidigungen, die den Repräsentanten als solchen zugefügt werden, ebenso bestraft werden, als wie Beleidigungen, die gegen die Corporationen und deren Chargirte als solche vorkommen.
- b) Der Repräsentant vermöge seiner Charge bemooster Herr sei, und es auch nach Niederlegung seines Amtes bleibe.
- c) Jeder Repräsentant, sowie jede einzelne Corporation auf Zusammenberufung eines Seniorenconventes antragen könne.
- d) Jeder Seniorenconvent Jedem der drei Repräsentanten angezeigt werden müsse.
- e) Nicht nur die Aufnahme neuer Mitglieder und die Wahl neuer Chargirter bei den Corporationen binnen drei Tagten jedem einzelnen Repräsentanten, sondern auch die Exclusion von Mitgliedern der Corporationen und das Halten allgemeiner Commerce angezeigt werden müsse.
- f) Der Repräsentant bei Seniorenconventen auf Aenderungen des Comments, auf Verruf von Philistern und Studenten, sowie auf Deprecation und Revocation bei vorkommenden Fällen anzutragen berechtigt sei.
- g) Bei der Zusammenkunft von drei Chargirten, um die Wichtigkeit einer Beleidigung, insofern sie einen Parisienscandal nach sich ziehen soll, zu entscheiden, auch die Repräsentanten als Theilnehmer der Entscheidung zugegen sein sollen.
- h) Der betheiligte Repräsentant das Recht habe, einem Duelle zwischen einem Renoncen und einem Corporationsglied beizuwohnen, ohne vorher bei den Secundanten belegen zu müssen. Um alles dieses leichter realisiren zu können, muß der Repräsentant sowohl den allgemeinen als den speciellen Comment, die jedoch nach obigen Bestimmungen modificirt werden müssen, in Händen haben.

Daß übrigens die Wahl der Repräsentanten lediglich von dem freien Willen der Renoncen abhängen und also ohne die geringste Einmischung der Corporationen vorzunehmen sei, versteht sich von selbst.

Sollten über obige Bestimmungen in Zukunft Streitigkeiten entstehen, so müssen sie ohne alle Einschränkung zu unserm Vortheil entschieden werden.

Endlich müssen die drei Corporationen die Garantie sämtlicher oben aufgeführter Punkte auf alle Zeiten unter Verpfändung ihres Ehrenworts als Corporationen leisten.

Jeder Renonce muß sich auf sein Ehrenwort verpflichten, insofern er diese Punkte und Bestimmungen anerkennt, dieselben treu zu halten und alle Folgen, die daraus entspringen sollten, standhaft zu ertragen, sowie auch nicht die geringste Einschränkung derselben zuzulassen.“

*Schreiben der Renoncen an den Seniorenconvent vom 28. November 1817, zit. Heinrich Wiegand, Geschichte der Erlanger Burschenschaft, Erster Theil, Erlangen 1877*